ESCHEN
NENDELN

REGLEMENT

für den Sportpark Eschen-Mauren

Öffentlicher Anschlag
2. November 2026 bis 16. November 2026

Inkrafttreten
2. November 2026

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Inhaltsverzeichnis

Präambel 5

I. Organisationsreglement 5

1. Gemeinderäte 5

1.1 Zuständigkeit 5
1.2 Sitzungen 6
1.3 Stimmkraft 6

2. Gemeindevorsteher 6

3. Bauverwaltung 7

3.1 Aufgaben 7

4. Sportparkwart – Mitarbeiter 7

4.1 Anstellung 7
4.2 Zuständigkeit 8
4.3 Aufgaben 8
4.4 Informationspflicht 8
4.5 Informationsaustausch mit den Vereine 9

5. Platzkommission 9

5.1 Zusammensetzung 9

6. Finanzen 10

6.1 Kosten 10
6.2 Budget Vereine 10
6.3 Nachträgliche Finanzierungen von Anschaffungen 10

7. Verpflegungsstellen 10

7.1 Verpachtung 10
7.2 Haftung 10
7.3 Konzession 10
7.4 Hausordnung 11

8. Werbung 11

8.1 Werbeflächen 11
8.2 Werbeverbot 11
8.3 Bewilligte Werbeflächen 11
8.4 Instandhaltung Werbeflächen 11

II. Benützer – Reglement 12

9. Benützer der Anlagen 12

9.1 Sportanlagen 12
9.2 Gesuche 12
9.3 Bewilligung und Benutzerpläne 12
9.4 Freizeitanlagen Spielwiese / Platz 8 – Kinderspielplatz – Parkplatz (Mini Racing) 12
9.5 Schlüsselabgabe 12
9.6 Haftung 13
9.7 Ordnung 13
9.8 Sanitätsmaterial 13
9.9 Geräte und Hilfsmittel 13

10. Benützung der Anlagen 13

10.1 Aufsicht 13
10.2 Benützungszeiten 13
10.3 Ausleihung von Einrichtungen und Geräten 14
10.4 Aufstellen von vereinseigenem Mobiliar und Gerät 14
10.5 Schonende Benützung und Sorgfaltspflicht 14
10.6 Zuschauer 15
10.7 Gebühren 15
10.8 Anlässe 15
10.9 Rauchen 15
10.10 Anlagen, Geräte und Markierungen 15
10.11 Flutlicht 16
10.12 Benützungsvorschriften (Merkblätter) 16
10.13 Garderoben 16
10.14 Tribünen 16

11. Rasen-Hauptspielfeld 16

12. Kunstrasenplatz 17

12.1 Öffnungszeiten 17

12.2 Benützung 17
12.3 Schneeräumung..... 17
12.4 Schuhwerk 17
12.5 Weitere wichtige Hinweise 17

13. Leichtathletikanlage..... 17

14. Schiessanlage 18

15. Finnenbahn..... 18

16. Büroräume, Jugendpräventions-raum und Materiallager Vereine .. 18
16.1 Verwaltung 18
16.2 Zweck..... 18
16.3 Reinigung..... 18

17. Aufenthaltstraum – Sitzungs-zimmer 18
17.1 Verwaltung 18
17.2 Zweck..... 19
17.3 Hausordnung 19
17.4 Reinigung..... 19

18. Tennisanlage19
18.1 Zuständigkeit..... 19
18.2 Platzwartung 19
18.3 Flutlicht..... 19
18.4 Benützungszeiten..... 19
18.5 Benützungsberechtigung..... 20

19. Kinderspielplatz 20
19.1 Verhalten..... 20
19.2 Haftung 20
19.3 Ordnung..... 20
19.4 Verbote 20
19.5 Benutzungszeiten..... 20

20. Fahrzeuge 20
20.1 Fahrverbot..... 20
20.2 Parkieren 21

21. Diebstähle und Funde..... 21

22. Hunde / Tiere 21

23. Inkraftsetzung..... 21

Präambel

Die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald haben zur Förderung des Sports und damit zur Gesunderhaltung und körperlichen Ertüchtigung ihrer Bevölkerung die Sportanlage, bestehend aus Rasenspielplätzen, Kunstrasenplatz, Leichtathletik-Anlage, Finnenbahn, Tennisanlage, Spielplatz, Parkflächen und Schiessanlage (nachstehend «Sportpark» genannt) erstellt. Damit deren Benützung und Wartung geordnet und zum Nutzen einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht vor sich gehen können, wird das folgende Reglement erlassen. Als Grundlage dieses Reglements dient der Vertrag vom 6. Juli 1973 zwischen den Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Reglement auf eine unterschiedliche, geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Die gewählte männliche Form ist in diesem Sinne geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Organisationsreglement

1. Gemeinderäte

1.1 Zuständigkeit

Das oberste Organ für den Sportpark bildet die Versammlung der Gemeinderäte der beiden Partnergemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald, das seine Entscheidungen anlässlich von Gemeinschaftssitzungen fällt. Dem obersten Organ kommen jene Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich oder sinngemäss einem anderen Organ übertragen worden sind. Der Versammlung der Gemeinderäte der Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Oberaufsicht über alle Organe des Sportparks;
- Festsetzung und Änderung des Sportparkareals;
- Genehmigung des Sportparkreglements;
- Anstellung des Sportparkwartes sowie weiterer Mitarbeiter;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Genehmigung des jährlichen Budgets, unterteilt in Laufende Rechnung und Investitionsrechnung;
- Vergabe-Entscheidungen;

- Fällen von Grundsatzbeschlüssen.

1.2 Sitzungen

Die Gemeinderäte der beiden Partnergemeinden treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeinschaftssitzung. Die Einberufung obliegt abwechslungsweise den Gemeindevorstehern von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald. Die Traktanden werden den Mitgliedern der Gemeinderäte gemäss den jeweils gültigen Geschäftsordnungen bekanntgegeben.

Die Gemeinschaftssitzung wird jeweils von demjenigen Vorsteher geleitet, der dazu einlädt. Er ist auch dafür verantwortlich, dass von der Sitzung ein Beschlussprotokoll erstellt wird.

Im Bedarfsfall kann über Antrag eines Gemeindevorstehers und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche Sitzung stattfinden. Auch bei ausserordentlichen Sitzungen sind die Traktanden den Mitgliedern der Gemeinderäte gemäss den jeweils gültigen Geschäftsordnungen bekanntzugeben.

1.3 Stimmkraft

Über die Geschäfte an der Gemeinschaftssitzung wird von den Gemeinderäten von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald getrennt abgestimmt.

Befürwortende bzw. ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung bzw. Ablehnung jeweils beider Gemeinderäte. Sofern sich bei einem Traktandum eine befürwortende und eine ablehnende Entscheidung gegenüberstehen, gilt dies als Ablehnung.

2. Gemeindevorsteher

Die Gemeindevorsteher von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald bilden die Bindeglieder zwischen den Gemeinderäten und dem Sportparkwart. Sie sind verantwortlich für:

- die dienstrechtliche / administrative Führung der Mitarbeiter im Sportpark (wie in Punkt 4.2 dieses Reglements festgelegt);
- die Beschlussfassung über die Verpachtung der Verpflegungsstellen
 - Sportpark-Kiosk und Sportpark-Küche
 - Clublokal des Tennisclubs Eschen-Mauren.

- Festlegung der Öffnung und Schliessung der gesamten Anlage in Absprache mit dem Sportparkwart
- Erlass von Benützungsvorschriften, soweit in diesem Reglement keine Regelung getroffen wurde
- Verweise an Benützer, die sich nicht an den Plan und die Vorschriften halten
- Entscheidung über die Durchführung von grösseren Anlässen im Sportpark.

Im Falle der Uneinigkeit zwischen den Gemeindevorstehern kann jeder Gemeindevorsteher eine Entscheidung anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeinschaftssitzung verlangen.

3. Bauverwaltung

Die Bauverwaltungen der Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald unterstützen den Sportparkwart und die Mitarbeiter in allen baulichen Fragen. Zudem überwachen sie sämtliche Bauprojekte des Sportparks in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Ein Wechsel des Aufgabengebietes ist in Absprache zwischen den beiden Gemeindevorstehern möglich.

3.1 Aufgaben

- Jährliche Erstellung des Sportparkbudgets, unterteilt in Laufende Rechnung und Investitionsrechnung;
- Überwachung der allgemeinen Überholung und Pflege der Aussenanlagen sowie der Gebäude;
- Regelmässige Überprüfung dieses Reglements auf seine Zweckmässigkeit, Vollständigkeit sowie allfällig nötige Abänderungen oder Zusätze mit schriftlicher Information an die Gemeindevorsteher von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald in Zusammenarbeit mit dem Sportparkwart.

4. Sportparkwart – Mitarbeiter

4.1 Anstellung

Die Versammlung der Gemeinderäte bestellt einen Sportparkwart und die notwendigen Mitarbeiter, die für die allgemeine Ordnung, den Unterhalt und die fachgerechte Pflege der Anlagen sowie für die Einhaltung des Benützerreglements verantwortlich sind.

4.2 Zuständigkeit

Die dienstrechtliche Zuständigkeit liegt beim Vorsteher derjenigen Gemeinde, mit welcher der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis steht.

4.3 Aufgaben

Dem Sportparkwart und den Mitarbeitern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachgerechter Unterhalt und fachgerechte Pflege sämtlicher Anlagen;
- Markierung der Rasenplätze;
- Planung und Überwachung des Personaleinsatzes;
- Koordination der Belegungspläne für die benützenden Vereine;
- Behandlung von Gesuchen von Vereinen und Verbänden;
- Anschaffungen gemäss Kompetenzordnung;
- Anwesenheit bei wichtigen Veranstaltungen im Sportpark;
- Mithilfe bei Veranstaltungen der Gemeinden (z.B. gemeinschaftlichen Sportanlässen) sowie bei Aktivitäten von Benützern;
- Kontrolle der eingehenden Rechnungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung;
- Erarbeiten von Anträgen an die Gemeinschaftssitzung in Absprache mit der Bauverwaltung und den Gemeindevorstehern;
- Teilnahme und Berichterstattung an der Versammlung der Gemeinderäte.
- Regelmässige Überprüfung dieses Reglements auf seine Zweckmässigkeit, Vollständigkeit sowie allfällig nötige Abänderungen oder Zusätze mit schriftlicher Information an die Gemeindevorsteher von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung.
- Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Gemeinderäte

4.4 Informationspflicht

Der Sportparkwart informiert die Bauverwaltung über alle wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Benutzung, Pflege und Überholung der Anlagen.

4.5 Informationsaustausch mit den Vereinen[1]

Um den Informationsaustausch mit und zwischen den nutzenden

Vereinen zu pflegen, findet einmal jährlich anfangs Saison eine gemeinsame Besprechung statt. Der Sportparkwart organisiert diesen Termin.

Teilnehmer sind:

- - Vorsitzender Gemeindevorsteher
- - Alle nutzenden Vereine mit maximal zwei Vorstandsmitgliedern
- - Sportparkwart und dessen Stellvertreter
- - Weitere Verwaltungsangestellte (bei Bedarf)

Geleitet wird die Sitzung durch den Gemeindevorsteher. Falls nötig, kann die Gemeindevorstehung auch weitere Sitzungen einberufen.

An diesem Anlass informieren einerseits die Gemeinden sowie andererseits die Vereine über aktuelle oder anstehende Themen und Projekte oder auch über generelle Anliegen, welche sich in der gemeinsamen Nutzung des Sportparks ergeben. Durch diesen regelmässigen Austausch soll das gute Miteinander aller Beteiligter gepflegt werden. Der Sportparkwart informiert die Bauverwaltung über alle wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Benutzung, Pflege und Überholung der Anlagen.

5. Platzkommission

5.1 Zusammensetzung

Die Platzkommission für die Fussballfelder setzt sich aus den folgenden drei Mitgliedern zusammen:

- Gemeindevorsteher, Vorsitz;
- Sportparkwart;
- Vertreter USV Eschen/Mauren.

Der vorsitzende Gemeindevorsteher wird bei Verhinderung durch den zweiten Gemeindevorsteher vertreten.

Der Sportparkwart wird bei Verhinderung durch den Sportparkwart-Stellvertreter und/oder Sportpark-Mitarbeiter vertreten.

Die Platzkommission entscheidet bei schwierigen Witterung- oder Vegetationsverhältnissen über die Durchführung von Fussballspielen und legt fest, auf welchem Platz diese stattfinden können.

6. Finanzen

6.1 Kosten

Die Aufwendungen für Neuinvestitionen sowie für die Laufende Rechnung übernehmen die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald je zur Hälfte.

6.2 Budget Vereine

Die ansässigen Vereine des Sportparks erstellen jährlich, sofern erforderlich, zuhanden der zuständigen Bauverwaltung ein Investitionsbudget für Anschaffungen für das jeweilige Folgejahr. Dieses wird dann in der jährlichen Gemeinschaftssitzung der Partnergemeinden Eschen-Mauren behandelt.

6.3 Nachträgliche Finanzierungen von Anschaffungen

Nachtragskredite von Vereinen werden nicht genehmigt, wenn die Anschaffungen im entsprechenden Jahresbudget nicht vorgesehen sind oder die Gemeindevorsteher nicht die Zustimmung dazu gegeben haben.

7. Verpflegungsstellen

7.1 Verpachtung

Über die Verpachtung der Verpflegungsstellen wird anlässlich der Gemeinschaftssitzung informiert. Die Vorsteher als Vertreter der beiden Gemeinden schliessen mit dem Pächter der Verpflegungsstellen einen Vertrag ab, in dem sämtliche Einzelheiten betreffend Pachtzins, Nutzung von Räumlichkeiten, Mobiliar, Gerätschaften, Reinigung, Renovation, Nutzung der Verpflegungsstellen durch andere Vereine und die Partnergemeinden, Haftung, etc. geregelt werden. Der Pächter hat den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten.

7.2 Haftung

Die Haftung für mobile Geräte (wie Pfannen, Geschirr, Kaffeemaschine, Hot-Dog-Maschine, etc.) ist vom Pächter zu tragen.

7.3 Konzession

Der Pächter löst auf eigene Kosten eine öffentlich-rechtliche Konzession für die Bewilligung des Führens einer Verpflegungsstelle (beispielsweise Wirtepatent).

7.4 Hausordnung

Die Bestimmungen der Sportpark-Hausordnung sind bei der Nutzung der Verpflegungsstellen zu berücksichtigen.

8. Werbung

8.1 Werbeflächen

Werbung irgendwelcher Art ist im und am Gebäude sowie im gesamten Sportparkareal in der Regel verboten. Über Ausnahmebewilligungen entscheiden die beiden Gemeindevorsteher der Partnergemeinden.

Der Inhalt der Werbung muss dem Kinder- und Jugendgesetz und dem Tabakpräventionsgesetz entsprechen.

8.2 Werbeverbot

Werbung für Alkohol-, Tabak- und Nikotinprodukte ist untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die beiden Gemeindevorsteher der Partnergemeinden.

8.3 Bewilligte Werbeflächen

Im Sinne dieses Reglements sind derzeit als bewilligte Werbeflächen anerkannt:

- die Umzäunung der Tennisanlage (Tennisclub Eschen-Mauren);
- die Spielfeldumzäunung des Hauptspielfeldes;
- die Spielfeldumzäunung des Kunstrasenplatzes;
- Fahnenmasten Hauptspielfeld für Werbung während Fussballspielen;
- die Spielerkabinen auf dem Hauptspielfeld und dem Kunstrasenplatz sowie die Anzeigetafel (USV Eschen/Mauren).

8.4 Instandhaltung Werbeflächen

- Der Unterhalt inklusive Montage und Reinigung obliegt dem besitzenden Verein der Werbefläche
- Mindestens einmal jährlich hat durch den besitzenden Verein eine Reinigung und Kontrolle der Werbeflächen zu erfolgen.

II. Benützer – Reglement

9. Benützer der Anlagen

9.1 Sportanlagen

Den Vereinen ist die Benützung der Anlagen gemäss den Vorschriften dieses Reglements gestattet, wobei die Schulen für die Benützung in jedem Fall den Vorrang haben.

Neue Trainer und neue Mitglieder von Vereinsvorständen haben sich beim Sportparkwart zu melden.

9.2 Gesuche

Gesuche für die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten sind frühzeitig beim Sportparkwart einzureichen.

9.3 Bewilligung und Benutzerpläne

Jeder Verein hat frühzeitig am Anfang jeder Saison einen Trainings- und Wettkampfplan beim Sportparkwart einzureichen. Der koordinierte Plan gilt nach der Bestätigung durch den Sportparkwart als anerkannt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der TC Eschen-Mauren und die Sportschützen Eschen-Mauren, welche die Benützung der Anlage selbst regeln.

9.4 Freizeitanlagen

Spielwiese / Platz 8 – Kinderspielplatz – Parkplatz (Mini Racing)

a) Die Freizeitanlagen stehen insbesondere der Bevölkerung der beiden Partnergemeinden im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung.
b) Offizielle Spiele und Wettkämpfe auf den Freizeitanlagen müssen dem Sportparkwart gemeldet werden.
c) Landesverbände, auswärtige Sportvereine und Sportgruppen bedürfen für die Benützung der Freizeitanlagen zwingend einer Bewilligung des Sportparkwartes.

9.5 Schlüsselabgabe

Die Vereine erhalten nach einem speziellen Ausgabeplan Schlüssel zur Benützung der Anlagen. Die Depotgebühr pro Schlüssel richtet sich nach

dem im Anhang zu diesem Reglement festgesetzten Gebührenblatt. Ausgabe und Kontrolle obliegen der Liegenschaftsverwaltung Eschen. Die organisatorischen Massnahmen betreffend der Schranke Richtung Tennishalle obliegt der Gemeinde Mauren-Schaanwald.

Die Festlegung der Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Räumen erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung Eschen in Absprache mit dem Sportparkwart.

9.6 Haftung

Die Benützer haften für Beschädigungen, die sie am Gebäude, Mobiliar oder an den Anlagen verursachen. Es ist ihnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Beschädigungen sind sofort dem Sportparkwart zu melden.

9.7 Ordnung

Die Benützer sind verpflichtet, in sämtlichen Räumen sowie im Freien für eine einwandfreie Ordnung zu sorgen.

9.8 Sanitätsmaterial

Die Benützer haben das Sanitätsmaterial für ihre Veranstaltungen selbst bereitzustellen.

9.9 Geräte und Hilfsmittel

Die Benützer sind verpflichtet, die aufgestellten Geräte und Hilfsmittel nach Gebrauch selbst wegzuräumen und zu reinigen.

10. Benützung der Anlagen

10.1 Aufsicht

Die Anlagen stehen generell unter der Aufsicht des Sportparkwartes. Der jeweilige Benützer hat dem Sportparkwart einen Verantwortlichen für die ordnungsgemässe Abwicklung der Benützung und Aufräumung zu benennen.

10.2 Benützungszeiten

Die sanitären Anlagen und die Garderobenanlagen des Sportparkgebäudes stehen Samstags ab 9.00 Uhr und an Werk- und Sonntagen ab 10.00 Uhr zur Verfügung. Der Sportpark darf bis 23.00 Uhr benützt werden. Um 24.00 Uhr muss die gesamte Anlage geschlossen sein. An folgenden Feier-

tagen ist die gesamte Sportanlage geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Staatsfeiertag und Allerheiligen.

Im Bereich des Kinderspielplatzes ist der Aufenthalt nur während Tageslicht zulässig.

Die gesamte Anlage bleibt mit Ausnahme der Schiessanlage, der Finnenbahn und des Kinderspielplatzes von Mitte Dezember bis Anfang Januar geschlossen (Winterpause).

Für die Schonung und Rekultivierung sind die Rasen-Spielfelder im Sommer in der Zeit von Anfang Juli bis Mitte August nur eingeschränkt nutzbar. Von 15. November bis 1. April sind sie grundsätzlich gesperrt. Die Entscheidung über die Benutzung der Rasenspielfelder obliegt dem Sportparkwart.

Aufgrund der Witterungsbedingungen oder bei Überbeanspruchung kann der Sportparkwart oder dessen Stellvertreter die Anlage oder Spielfelder ganz oder teilweise sperren.

10.3 Ausleihung von Einrichtungen und Geräten

Die den Gemeinden gehörenden Einrichtungen und Geräte dürfen nicht aus dem Sportparkareal entfernt werden. Auswärtige Benützungen müssen ausschliesslich vom Sportparkwart bewilligt werden.

10.4 Aufstellen von vereinseigenem Mobiliar und Gerät

Das Aufstellen von vereinseigenem Mobiliar und vereinseigenen Gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Sportparkwartes gestattet. Für Schäden (Sach- und Personenschaden) oder Diebstahl ist der Eigentümer selbst haftbar.

Vereinseigenes Mobiliar im Clubraum und Sitzungszimmer muss auf Verlangen des Sportparkwarts entfernt werden.

10.5 Schonende Benützung und Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind von den Benützern schonend zu behandeln, sodass sie jederzeit in tadellosem Zustand und spielbereit gehalten werden können. Für Schäden am Gebäude und an Einrichtungen, die mutwillig durch Fahrlässigkeit oder unsachgemässe Behandlung herbeigeführt wurden, haftet der jeweilige Verein.

10.6 Zuschauer

Bei allen Anlässen ist jeder Aufenthalt von Zuschauern innerhalb der Spielfeldumzäunung verboten. Die Zuschauer müssen sich an die Weisungen der Veranstalter halten.

10.7 Gebühren

Vereine und Bevölkerung der Partnergemeinden haben in der Regel für die Benützung der Anlagen keine Gebühren zu entrichten.

Ebenso ist die Benützung der Anlagen durch Auswahlmannschaften und Elitesportler nationaler Verbände gebührenfrei. Eine Ausnahme bilden die Austragungen von internationalen Fussball-Länderspielen und die Durchführung von Vorbereitungstrainings im Zusammenhang mit internationalen Fussball-Länderspielen. Die Tariffestlegung erfolgt im Gebührenblatt.

Dienstleistungen für Dritte können in Rechnung gestellt werden. Die Tariffestlegung erfolgt im Gebührenblatt.

Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Sportgruppen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird anlässlich einer Gemeinschaftssitzung im Gebührenblatt festgelegt.

Die Gebühren werden von der Gemeinde Eschen-Nendeln erhoben und mit der Partnergemeinde verrechnet.

10.8 Anlässe

Sportliche Anlässe (z.B. Turniere), aber auch nicht sportliche Anlässe müssen frühzeitig beim Sportparkwart angemeldet werden. Dieser entscheidet situativ zusammen mit dem Gemeindevorsteher oder der Bauverwaltung, ob sie abgehalten werden können.

10.9 Rauchen

Im gesamten Sportparkgebäude und im Tennisclubhaus gilt Rauchverbot.

10.10 Anlagen, Geräte und Markierungen

Übungen mit Geräten dürfen nur auf den dafür geschaffenen Anlagen durchgeführt werden.

Für die Benutzung der Spielfelder können durch den Gemeindevorsteher Weisungen zuhanden der Vereine erlassen werden. Für die Einhaltung

dieser Weisung sind in erster Linie die Vereine verantwortlich.

Sämtliche Geräte müssen nach dem Training wieder weggeräumt werden.

Tore sind nach Gebrauch wieder auf die Tor-Abstellplätze zu stellen.

Markierungen mit Bändern sind jederzeit erlaubt, müssen aber nach Gebrauch wieder entfernt werden.

10.11 Flutlicht

Für das Ein- und Ausschalten der Flutlichtanlage der Spiel- und Trainingsplätze ist der Verantwortliche des Benützervereins zuständig. Nach Trainings- oder Spielende ist die Flutlichtanlage auszuschalten. Die Beleuchtung beim Hauptspielfeld und beim Kunstrasenspielfeld darf nur für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele mit einer Lichtstärke von 200 Lux betrieben werden.

Frühestens um 5:00 Uhr kann die Flutlichtanlage der Tennisplätze eingeschalten werden und schaltet automatisch spätestens um 23:00 Uhr ab.

10.12 Benützungsvorschriften (Merkblätter)

Weitergehende Bestimmungen sind, sofern erforderlich, in Form von Benützungsvorschriften (Merkblätter) zu erlassen.

10.13 Garderoben

Garderoben sind vom Benutzer besenrein zu hinterlassen.

10.14 Tribünen

Tribünen sind vom Benutzer besenrein zu hinterlassen.

Für die Benutzung der Tribünen ist dem Sportparkwart vom Benutzer eine verantwortliche Ansprechperson bekannt zu geben

11. Rasen-Hauptspielfeld

Das Rasen-Hauptspielfeld ist grundsätzlich für jegliches Training gesperrt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Sportparkwart.

Die Hinweise an den Banden bei den Eingängen sind zu beachten.

12. Kunstrasenplatz

12.1 Öffnungszeiten

Der Kunstrasenplatz ist in der Winterpause geschlossen. Wenn es die Witterung und die Schneeverhältnisse zulassen, kann nach der Winterpause der Kunstrasenplatz von Montag bis Samstag genutzt werden. Ab März gelten für den Kunstrasenplatz die üblichen Benutzungszeiten. Der Kunstrasenplatz kann aufgrund der Witterung oder der Schneeverhältnisse durch den Sportparkwart oder dessen Stellvertreter gesperrt werden.

12.2 Benützung

Die Benützung des Kunstrasenplatzes ist nur mit Bewilligung des Sportparkwartes möglich.

Der Kunstrasenplatz kann bei Schnee und/oder Eis unbespielbar sein. Der Sportparkwart oder dessen Stellvertreter geben Auskunft über die Durchführung von Trainings, Freundschafts- und Meisterschaftsspielen.

12.3 Schneeräumung

Der Sportparkwart oder dessen Stellvertreter entscheidet, ob und welche Massnahmen ergriffen werden.

Maschinelle Schneeräumungen dürfen nur vom Sportparkpersonal durchgeführt werden.

12.4 Schuhwerk

Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Turnschuhen oder Nockenschuhen mit mindestens 12 Nocken benützt werden. Der Heimclub ist dafür verantwortlich, die Gästeclubs darüber zu informieren.

12.5 Weitere wichtige Hinweise

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften erfolgt der Ausschluss. Die Hinweise an den Banden bei den Eingängen sind zu beachten.

13. Leichtathletikanlage

Die Leichtathletikanlage darf nicht mit wechselbaren Stollenschuhen betreten werden. Spikes bis zu einer max. Länge von 6 mm sind erlaubt.

Die Regenschutzdecke der Hochsprunganlage sowie die Abdeckung der Weitsprunganlage sind vor der Benützung zu entfernen. Sämtliches Leichtathletik-Material muss nach dem Training und Wettkampf wieder

aufgeräumt werden.

14. Schiessanlage

Die Sportschützen Eschen-Mauren sind für die Ordnung und Sicherheit der Schiessanlage selbst verantwortlich.

Die Schiessanlage steht allen Einwohnern der beiden Partnergemeinden unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes der Sportschützen Eschen Mauren zur Verfügung.

15. Finnenbahn

Die Finnenbahn steht der Bevölkerung während den Öffnungszeiten zur Verfügung.

16. Büroräume, Jugendpräventionsraum und Materiallager Vereine

16.1 Verwaltung

Die Verwaltung der Räume im Sportpark und der dazugehörigen Einrichtungen obliegt der Gemeinde Eschen-Nendeln. Ein Wechsel des Aufgabengebietes ist in Absprache zwischen den beiden Gemeindevorstehern möglich.

16.2 Zweck

Die Räume obliegen dem Zweck der Büronutzung bzw. des Materiallagers der Vereine.

Die Räume dürfen nicht zweckentfremdet werden

16.3 Reinigung

Die Reinigung der Büroräume und dem Korridor vor den Büroräumen obliegt den Vereinen.

17. Aufenthaltsraum – Sitzungszimmer

17.1 Verwaltung

Die Verwaltung des Aufenthaltsraums und des Sitzungszimmers (Obergeschoss Sportparkgebäude) und der dazugehörigen Einrichtungen obliegt der Gemeinde Eschen-Nendeln. Ein Wechsel des Aufgabengebietes ist in Absprache zwischen den beiden Gemeindevorstehern möglich.

Gesuche um Benutzung des Aufenthaltsraums oder des Sitzungszimmers müssen frühzeitig schriftlich an den Sportparkwart gerichtet werden.

17.2 Zweck

Der Aufenthaltsraum dient zur Durchführung von Vereinsanlässen. Ebenso dient er zur Durchführung von Gemeindeveranstaltungen. Für private Anlässe steht der Raum nicht zur Verfügung.

17.3 Hausordnung

Die Bestimmungen der Sportpark-Hausordnung sind bei der Nutzung des Aufenthaltsraums zu berücksichtigen.

17.4 Reinigung

Der Aufenthaltsraum und das Sitzungszimmer sind besenrein zu hinterlassen.

Die Stühle sind für die Reinigung umgekehrt auf die Tischplatten zu stellen.

18. Tennisanlage

18.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Spielfeldpflege der Aussenplätze obliegt dem Tennisplatzwart, die Pflege der Umgebung dem Sportparkwart. Die Aufsicht über die Pflege der gesamten Anlage obliegt der Bauverwaltung. Die Tennishalle untersteht nicht diesem Reglement.

18.2 Platzwartung

In Bezug auf die Spielfeldwartung besteht eine spezielle Vereinbarung zwischen dem Tennisclub Eschen-Mauren und den Partnergemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald.

18.3 Flutlicht

Für das Ein- und Ausschalten der Flutlichtanlage ist der Verantwortliche des Benützervereins zuständig. Nach 23:00 Uhr schaltet die Flutlichtanlage automatisch ab. Frühestens um 5:00 Uhr kann die Flutlichtanlage eingeschalten werden.

18.4 Benützungszeiten

Um 24.00 Uhr muss die Anlage geschlossen sein. Änderungen dieser

Zeiten sind auf Ansuchen hin mit Bewilligung des Gemeindevorstehers zulässig.

18.5 Benützungsberechtigung

Die Tennisanlagen stehen der Öffentlichkeit im Rahmen des Reglements des Tennisclubs zur Verfügung.

19. Kinderspielplatz

19.1 Verhalten

Die Benützer sind gehalten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung der Spielgeräte ist ausschliesslich den Kindern vorbehalten.

19.2 Haftung

Für Unfälle bei der Benützung des Kinderspielplatzes haften die Benützer selbst. Nicht schulpflichtige Kinder bedürfen der Aufsicht von erwachsenen Personen. Eltern bzw. Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die Kinder, die ihnen anvertraut sind.

19.3 Ordnung

Die Benützer sind verpflichtet, den Kinderspielplatz wieder in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Der Abfall ist an den vorgesehenen Standorten zu entsorgen.

19.4 Verbote

Auf dem Kinderspielplatz sind Tiere, Fahrzeuge (Mofas, Fahrräder, usw.) sowie Glas nicht zugelassen.

19.5 Benutzungszeiten

Im Bereich des Kinderspielplatzes ist der Aufenthalt nur während Tageslicht zulässig.

Die WC-Anlagen beim Kinderspielplatz sind von November bis Ende März geschlossen.

20. Fahrzeuge

20.1 Fahrverbot

Die amtlich verfügte Signalisation vor Ort ist zwingend einzuhalten.

Externe Anlieferungen zum Sportparkgebäude sind nur an den vorgegebenen Zeiten des Sportparkwartes möglich.

20.2 Parkieren

Zum Parkieren sind die beiden offiziellen Parkplätze auf Hoheitsgebiet von Eschen und Mauren zu benützen.

Beim Sportparkgebäude und beim Tennisclubhaus darf nur für Zubringerdienste kurz geparkt werden (Ein- und Ausladen von Trainingsmaterial, Lieferanten, Pächter).

Fahrräder und Mofas müssen auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Busse für Fussballspiele dürfen nur bis zum Busparkplatz ausserhalb der Umzäunung vor dem Werkareal fahren.

Die Parkplätze ausserhalb der Umzäunung vor dem Werkareal dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindepolizei Eschen genutzt werden.

Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Parkfeldern abgestellt werden. Die Zufahrt für Blaulichtorganisationen muss jederzeit gewährleistet sein.

Ausnahmen werden von der Gemeindepolizei Eschen genehmigt.

21. Diebstähle und Funde

Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Fundgegenstände werden vom Sportparkwart während 3 Monaten aufbewahrt und können bei ihm während der Arbeitszeit abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Gegenstände einer Wohltätigkeitsinstitution zugeführt.

22. Hunde / Tiere

Hunde sind generell an der Leine zu führen. Die Benutzung der Hundekotbehälter ist zwingend vorgeschrieben.

Im Sportparkgebäude und im Tennisclubhaus dürfen Tiere weder gehalten noch mitgeführt werden.

23. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von den Gemeinderäten von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald an der Gemeinschaftssitzung vom 16. September 2026 genehmigt und tritt per 2. November 2026 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente, Merkblätter, Vorschriften und Weisungen.

Eschen-Nendeln / Mauren-Schaanwald, 16. September 2026

Gemeindevorstehung **Eschen-Nendeln**	**Gemeindevorstehung** **Mauren-Schaanwald**
Tino Quaderer Gemeindevorsteher	Peter Frick Gemeindevorsteher